

KVS-Rundschreiben

MÄRZ 2020

KVS · Postfach 160117 · 01287 Dresden

An alle Bezügekunden des SG Personalservice per E-Mail

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:

📄 www.kv-sachsen.de

PERSONALSERVICE

Inhalt

1. Erhöhung des Mindestlohns
2. Steuerrechtliche Änderungen
3. Änderung der Sachbezugswerte
4. Änderungen in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung
5. Erhöhung der Kind-krank-Tage bei Beamten
6. Solidaritätszuschlag
7. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
8. Einmalzahlungen in Freistellungsphase der Altersteilzeit
9. A1-Bescheinigungen
10. Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte
11. Aufzeichnungspflicht zum Buchstaben „M“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen zu den wichtigsten Änderungen im Jahr 2020.

1. Erhöhung des Mindestlohns

Der Mindestlohn wurde auf 9,35 € brutto je Zeitstunde erhöht. Für den Pflegebereich gilt ein abweichender Mindestlohn. Vom Mindestlohn sind auch weiterhin ausgenommen: zum Beispiel Praktikanten, die ein Praktikum von bis zu drei Monaten leisten, Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Auszubildende sowie ehrenamtlich Tätige.

Wir haben die uns bekannten Fälle Ende des vergangenen Jahres geprüft. Bei Anpassungsbedarf haben Sie ein Schreiben erhalten. 01.07.2022 - 31.12.2022: 10,45 €.

Für den Pflegebereich gilt ein abweichender Mindestlohn. Den betroffenen Kunden informierten wir bereits im Detail. Vom Mindestlohn sind weiterhin ausgenommen: zum Beispiel Praktikanten, die ein Praktikum von bis zu drei Monaten leisten, Minderjährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Auszubildende sowie ehrenamtlich Tätige.

Wir haben die uns bekannten Fälle auf die Erhöhung zum 01.01.2021 geprüft. Sofern Anpassungsbedarf bestand, erhielten Sie dazu ein Schreiben von uns.

2. Steuerrechtliche Änderungen

2.1 Pauschalversteuerung

2.1.1 Jobticket

Der Arbeitgeber kann das Jobticket (die Kostenersparnis des Arbeitnehmers aus dem Zuschuss des Arbeitgebers) anstatt der Steuerfreiheit mit 25 % pauschal besteuern. Dies gilt auch, wenn die Bezüge nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (zum Beispiel als Gehaltsumwandlung). Bitte teilen Sie uns mit, sofern das Jobticket bei Ihren Arbeitnehmern pauschal versteuert werden soll. Nehmen Sie die Möglichkeit der Abwälzung der Pauschalsteuer auf den Arbeitnehmer in Anspruch, dann teilen Sie uns dies bitte ebenfalls mit.

Bei Inanspruchnahme dieser pauschalen Besteuerung erfolgt keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale als Werbungskosten. Die Ausweisung in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung entfällt.

2.1.2 Dienstfahrrad

Der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ist steuerfrei. Der Arbeitgeber kann stattdessen den geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers für die private Nutzung eines überlassenen betrieblichen Fahrrads (zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung gestellt) pauschal mit 25 % versteuern.

2.1.3 Kurzfristig Beschäftigte

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % ist möglich, wenn der Arbeitslohn durchschnittlich je Arbeitstag 120 € (bisher 72 €) nicht übersteigt. Die Pauschalierung ist nicht zulässig, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitsstunde 15 € (bisher 12 €) übersteigt.

2.2 Elektrofahrzeuge und Hybridelektrofahrzeuge

Der Listenpreis für Dienstwagen mit privater Nutzung ist für die Besteuerung beim Beschäftigten mit einem Viertel anzusetzen, wenn:

- das Fahrzeug zwischen dem 01.01.2019 bis 31.12.2030 angeschafft wird,
- das Fahrzeug kein Kohlendioxid ausstößt und
- der Bruttolistenpreis nicht mehr als 40.000 € beträgt.

Es ist für Dienstwagen mit privater Nutzung für die Besteuerung beim Beschäftigten der Listenpreis zur Hälfte anzusetzen, wenn:

- die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind (für Elektro- oder extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge),
1. Alt. das Fahrzeug zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2024 angeschafft wird und die Kohlendioxidemission max. 50 Gramm/Kilometer oder die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 60 Kilometer beträgt
oder
 2. Alt. das Fahrzeug zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2030 angeschafft wird, die Kohlendioxidemission max. 50 Gramm/Kilometer oder die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 80 Kilometer beträgt.

Bei der Fahrtenbuchmethode werden unter diesen Voraussetzungen die Anschaffungskosten oder vergleichbaren Aufwendungen für das Fahrzeug entsprechend vermindert.

2.3 Sachbezüge

Sachbezüge als Gutscheine und Geldkarten bis 44 €/ Monat sind nur dann steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen.

2.4 Verpflegungsmehraufwendungen für berufliche Auswärtstätigkeit oder bei doppelter Haushaltsführung

Die Pauschalen bei einer 24-stündigen Abwesenheit werden von 24 € auf 28 € und bei einer mehr als achtstündigen Abwesenheit sowie am An- und Abreisetag von 12 € auf 14 € angehoben.

2.5 Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung

Der Freibetrag für Zuschüsse zu Gesundheitsmaßnahmen wurde von 500 € auf 600 €/Kalenderjahr je Arbeitnehmer erhöht.

2.6 Verlängerung weiterer Steuerbefreiungsvorschriften

Die Steuerfreiheit von privat genutzten Dienstfahrrädern sowie die Steuerfreiheit für gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs bzw. Hybridelektrofahrzeugs werden bis 31.12.2030 verlängert.

3. Änderung der Sachbezugswerte

Die Sachbezugswerte der Sozialversicherungsentgeltverordnung wurden auf 1,80 €/Tag für Frühstück und jeweils 3,40 €/Tag für Mittag- und Abendessen erhöht.

4. Änderungen in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag für gesetzliche Pflichtversicherte (zum Beispiel Jugendfreiwilligendienst oder Bundesfreiwilligendienst) wurde von 0,9 % auf 1,1 % erhöht.

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wurde von 2,5 % auf 2,4 % gesenkt.

5. Erhöhung der Kind-Krank-Tage bei Beamten

Durch eine Änderung der Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung wurde mit Wirkung ab 17.08.2019 die Anzahl an Freistellungstagen für ein krankes Kind erhöht. Unter Belassung der Dienstbezüge besteht ein Anspruch für maximal:

- 10 Arbeitstage je Kind, nicht mehr als 25 bei mehreren Kindern bzw.
- 20 Arbeitstage je Kind für Alleinerziehende, nicht mehr als 50 bei mehreren Kindern.

Mit dieser Regelung erhalten Beamte die gleiche Anzahl an Freistellungstagen wie gesetzlich Krankenversicherte.

6. Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag wird ab dem Jahr 2021 für die meisten Zahlungspflichtigen wegfallen. Weitere Arbeitnehmer werden zumindest teilweise entlastet. Wir setzen dies unaufgefordert für Sie um.

7. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Der bisherige Krankenschein in Papierform wird zum 01.01.2022 durch die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung abgelöst. Die Nachweispflicht gegenüber dem Arbeitgeber entfällt nicht. Wir informieren Sie zu gegebener Zeit im Detail.

8. Einmalzahlungen in Freistellungsphase der Altersteilzeit

Der KAV Sachsen hat in seinem Rundschreiben Nr. 3/2019 darauf hingewiesen, dass in der Freistellungsphase während einer Altersteilzeitbeschäftigung kein Anspruch auf tarifliche Einmalzahlungen besteht (zum Beispiel auf Jahressonderzahlung, Jubiläumsszuwendung oder Leistungsentgelt). Wir bitten dies bei Meldung der zu zahlenden Leistungsentgelte zu beachten.

9. A1-Bescheinigungen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat aktuell Ausführungshinweise für die Ausstellung von A1-Bescheinigungen gegeben.

Demnach gilt für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Beamte und Angestellte) Folgendes: Eine vorherige Beantragung der A1-Bescheinigung für Dienstreisen ins EU-Ausland/EWR-Staaten/Schweiz ist nicht notwendig. Die zuständigen Träger (Krankenkassen, Rentenversicherung) können die Bescheinigung nachträglich und rückwirkend ausstellen. Eine zeitliche Grenze ist nicht bestimmt. Es besteht keine Mitführungspflicht bei einer Auslandsdienstreise. Die Bescheinigung kann auch für einen längeren Zeitraum ausgestellt werden (derzeit bis fünf Jahre). Eine Beantragung für jede einzelne Dienstreise ist dann nicht notwendig.

Für Dienstreisen in das Vereinigte Königreich gilt bis 31.12.2020 eine Übergangsphase. Beginnt eine Entsendung bis 31.12.2020, kann eine Bescheinigung für max. 24 Monate ausgestellt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Träger, welche für die Ausstellung der A1-Bescheinigung zuständig sind.

10. Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte

Hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete sowie ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher erhalten zum 01.04. eines Jahres eine Erhöhung ihrer Aufwandsentschädigungen. Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat die neuen Werte für 2020 bekanntgegeben, so dass durch uns eine Anpassung in den Bezügeabrechnungen für den Monat April 2020 erfolgt. Da es sich um eine jährlich wiederkehrende Anpassung handelt, erhalten Sie im Rahmen des Rundschreibens keine gesonderte Mitteilung mehr.

11. Aufzeichnungspflicht zum Buchstaben „M“

Wir informierten Sie in unserem Rundschreiben Februar 2019 über die Aufzeichnungspflicht zum Buchstaben „M“. Bitte denken Sie auch künftig daran uns anzuzeigen, sobald der Buchstabe „M“ aufzuzeichnen ist. Ihre Meldung ist wichtig, da wir dies in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung Ihrer Arbeitnehmer ausweisen müssen.

Haben Sie Fragen zum Rundschreiben? Dann kommen Sie auf uns zu.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor